

# Der Anbieter als Regelungsadressat nach der KI-Verordnung Abgrenzungsschwierigkeiten und Umgehungskonstruktionen

Dr. Jakob Hüger

Dr. Tristan Radtke, LL.M. (NYU), TU München

Herbstakademie 2025



## **Gliederung**

- 1. Anbieterbegriff der KI-VO und "Umgehungspotenziale"
- 2. Konsequenzen der Umgehung unter der KI-VO
- 3. Dogmatische Lösungsansätze
- 4. Schlussbetrachtung

Folie 2 J. Hüger und T. Radtke Herbstakademie 2025



## 1. Anbieterbegriff der KI-VO

- Art. 3 Nr. 3 KI-VO: Anbieter ist
  - ▶ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System (...)
  - entwickelt oder entwickeln lässt und es
  - unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder
     (...) in Betrieb nimmt (...);

Folie 3 J. Hüger und T. Radtke Herbstakademie 2025



## 1. Anbieterbegriff der KI-VO

- Art. 3 Nr. 3 KI-VO: Anbieter ist
  - ▶ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System (…)
  - entwickelt oder entwickeln lässt und es
  - unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder
     (...) in Betrieb nimmt (...);
- Art. 25 Abs. 1 KI-VO: Dritte werden zum Anbieter,
  - ▶ lit. a: wenn sie ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko-KI-System mit ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke versehen (...);
  - ▶ lit. b: wenn sie eine **wesentliche Veränderung** eines Hochrisiko-KI-Systems, das **bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen** wurde (…);
  - Art. 25 Abs. 2: Unter den in Absatz 1 genannten Umständen gilt der **Anbieter**, der das KI-System **ursprünglich** in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hatte, **nicht mehr als Anbieter** (...). Dieser Erstanbieter arbeitet eng mit neuen Anbietern zusammen (...).



## 1. Anbieterbegriff der KI-VO und "Umgehungspotenziale"

Abs. 1 (a): Anbringung Name/Marke Abs. 1 (b/c): Wesentliche Veränderung Abs: 2: Quasi-Anbieter verdrängt Anbieter

Entwicklung (Art. 3 Nr. 3)



Vermarktung (Art. 3 Nr. 3)



Modifikation (Art. 25)



## 1. Anbieterbegriff der KI-VO und "Umgehungspotenziale"

Abs. 1 (a): Anbringung Name/Marke Abs. 1 (b/c): Wesentliche Veränderung Abs: 2: Quasi-Anbieter verdrängt Anbieter

Entwicklung (Art. 3 Nr. 3)



Vermarktung (Art. 3 Nr. 3)



Modifikation (Art. 25)

"Umgehung" durch:

 Auseinanderfallen von Entwicklungs- und Vermarktungskomponente bei Einbindung einer haftungsbeschränkten Tochtergesellschaft



## 1. Anbieterbegriff der KI-VO und "Umgehungspotenziale"

Abs. 1 (a): Anbringung Name/Marke Abs. 1 (b/c): Wesentliche Veränderung Abs: 2: Quasi-Anbieter verdrängt Anbieter

Entwicklung (Art. 3 Nr. 3)



Vermarktung (Art. 3 Nr. 3)



Modifikation (Art. 25)

"Umgehung" durch:

"Umgehung" durch:

Auseinanderfallen von Entwicklungs- und Vermarktungskomponente bei Einbindung einer haftungsbeschränkten Tochtergesellschaft

- Auslagerung von Entwicklung/ wesentlichem Fine-Tuning an haftungsbeschränkte Tochtergesellschaft
- Anbringung Namen/Handelsmarke einer haftungsbeschränkten Tochtergesellschaft

Folie 7 J. Hüger und T. Radtke Herbstakademie 2025



## 2. Konsequenzen der Umgehung unter der KI-VO

Anbieter als zentraler Regelungsadressat

Marktüberwachung

Sanktionierung

Weitere Haftung (DSGVO, § 823 BGB, ProdHaftG)

Weiter Akteursbegriff über MÜ-VO

KI-VO: Art. 99 abschließend (↔ GPSR: MS mit Jmsetzungsspielraum)

Abweichende(r) Zwecke und Umfang (zB Anonymisierung) § 823 II BGB: exklusives Haftungssubjekt i.V.m. KI-VO



## 2. Konsequenzen der Umgehung unter der KI-VO

## Anbieter als zentraler Regelungsadressat

Marktüberwachung

Sanktionierung

Weitere Haftung (DSGVO, § 823 BGB, ProdHaftG)

Weiter Akteursbegriff über MÜ-VO

KI-VO: Art. 99 abschließend (↔ GPSR: MS mit Umsetzungsspielraum` Abweichende(r) Zwecke und Umfang (zB Anonymisierung) § 823 II BGB: exklusives Haftungssubjekt

#### Art. 74 KI-VO [Marktüberwachung]

<u>Abs. 1</u>: Die **Verordnung (EU) 2019/1020** gilt für KI-Systeme, die unter die vorliegende Verordnung fallen. […]

Jede Bezugnahme auf einen Wirtschaftsakteur nach der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt auch als Bezugnahme auf alle Akteure [der KI-VO];



## 2. Konsequenzen der Umgehung unter der KI-VO

### Anbieter als zentraler Regelungsadressat

Marktüberwachung

Sanktionierung

Weitere Haftung (DSGVO, § 823 BGB, ProdHaftG)

Weiter Akteursbegriff über MÜ-VO KI-VO: Art. 99 abschließend (↔ GPSR: MS mit Jmsetzungsspielraum Abweichende(r) Zwecke und Umfang (zB Anonymisierung) § 823 II BGB: exklusives Haftungssubjekt i.V.m. KI-VO

#### Art. 99 KI-VO Sanktionen

<u>Abs. 1</u>: Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung **erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen** (...), die bei Verstößen gegen diese Verordnung **durch Akteure** Anwendung finden. (...)

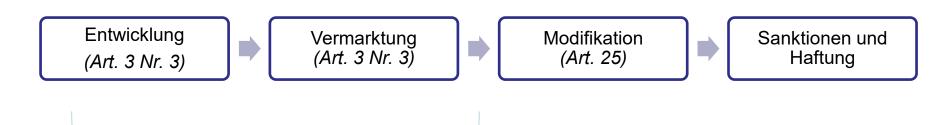
<u>Abs. 5</u>: Für Verstöße gegen folgende für Akteure (...) geltende Bestimmungen (...) werden Geldbußen von [...] verhängt [...]:

a) Pflichten der Anbieter gemäß Artikel 16 (...)

Folie 10 J. Hüger und T. Radtke Herbstakademie 2025



# 3. Dogmatische Lösungsansätze



Teleologische Reduktion des Anbieterbegriffs: Vorrangige/Ausschließliche Anknüpfung an eine Komponente



## 3. Dogmatische Lösungsansätze

Konflikt zwischen formaler und materieller Anknüpfung:

**Entwicklung**: Materielle Anknüpfung

- → Hohes GR-Schutzniveau (Art. 1 Abs. 1)
- → Typischerweise große Haftungsmasse

Vermarktung: Formale Anknüpfung

→ Einfache, rechtssichere Bestimmung (Erw.Gr. 79)

Folie 12 J. Hüger und T. Radtke Herbstakademie 2025



## 3. Dogmatische Lösungsansätze

Bußgelder (Art. 99) mit Umsetzungsspielraum der MS oder weitem Unternehmensbegriff



Entwicklung
(Art. 3 Nr. 3)

Vermarktung
(Art. 3 Nr. 3)

Modifikation
(Art. 25)

Teleologische Reduktion des

Anbieterbegriffs:

Vorrangige/Ausschließliche Anknüpfung an eine Komponente

Anknüpfung an den **Erstanbieter** 

Sanktionen und Haftung



Parallel: Haftung nach **DSGVO** und **Zivilrecht** 

Folie 13 J. Hüger und T. Radtke Herbstakademie 2025



## 4. Schlussbetrachtung

- ▶ Komplikationen durch Defizite in Ausgestaltung der KI-VO durch:
  - Anlehnung des Anbieterbegriffs an Produktsicherheitsrecht
  - bei gleichzeitiger Orientierung des Haftungsregimes an DSGVO
- Primär formaler Anbieterbegriff ermöglicht gesellschaftsrechtliche Umgehungskonstruktionen insb. im Konzernumfeld
  - Keine dogmatisch überzeugende Korrektur ersichtlich
- ▶ Besondere Auswirkungen bei Bußgeldern gem. Art. 99 KI-VO
  - ▶ Enger Rahmen für Korrektur i.R.d. mitgliedstaatlichen Umsetzung nach Art. 99 Abs. 1 KI-VO
  - ▶ Handhabung durch Behörden und Gerichte abzuwarten